

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
--------------------------------------	----------------	-----------	--------------------------------------

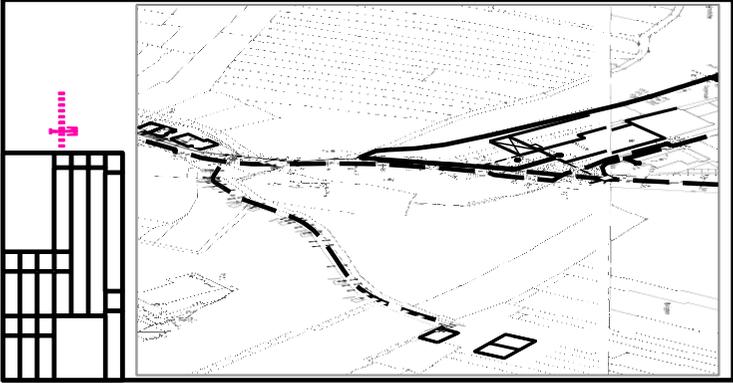
Öffentliche Stellungnahmen

<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</p> <p>vom 26.06.2020</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ----</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Wir weisen darauf hin, dass im vorgelegten Ausdruck des Rechtsplanes die Einzeichnung des Planzeichens 15.8 nicht mit dem ausgewiesenen Gewässerrandstreifen deckungsgleich ist. In der Begründung (Seite 33) und im Umweltbericht (Seite 5) ist dies jedoch der Fall. Die Nummerierung für private Grünflächen ist anzupassen.</p> <p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Unter Nr. 9.1 der textlichen Festsetzungen sind die öffentlichen Grünflächen zwar nach ihrer Zweckbestimmung festgesetzt, ihre tatsächliche Gestaltung ist hieraus nicht zu entnehmen. Auf Seite 31 der Begründung wird ausgeführt, dass sie zumindest eingeschränkt auch der Eingrünung des Gebietes dienen. Hierfür erforderliche Festsetzungen können weder dem Text- noch dem Planteil entnommen werden.</p>	<p>Redaktionelle zeichnerischen Bebauungsplanes.</p> <p style="text-align: center;">Korrektur Teil</p> <p style="text-align: right;">im des</p> <p>Redaktionelle Ergänzung im Textteil des Bebauungsplanes.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
--	---	---	---

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 26.06.2020</p>	<p>2. Auf Seite 18 des Umweltberichtes bitten wir, die Beschriftung des ersten Pfeils zu korrigieren (gesetzlich geschütztes Biotop „Hagnauer Weiher“, nicht Naturschutzgebiet).</p> <p>3. Die in unserer letzten Stellungnahme enthaltene Aussage zur Bestimmtheit von Teilflächen gilt auch für die ReKo-Fläche. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Ersatzmaßnahmen nur im nächstgelegenen Naturraum dritter Ordnung durchgeführt werden können (§ 15 Abs. 1 NatSchG).</p> <p>III. <u>Belange des Bodenschutzes:</u> Wir weisen darauf hin, dass die Aussage im erstmals vorgelegten Bodengutachten, das alle Untersuchungsergebnisse die Werte der Kategorie Z 0 einhalten (Seite 8, Nr. 5.3), nicht zutrifft. Der bei der Probe F4 gemessene Wert für Kupfer (Seite 7, Tabelle 4) übersteigt mit 42 mg/kg den hier geltenden Z 0-Wert (40 mg/kg) und ist deshalb in die Kategorie Z 0*IIIa zu deklarieren. Das Gutachten sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur im Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Weiterleitung der Stellungnahme an den Gutachter – Korrektur des Gutachtens.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest 72766 Reutlingen vom 18.03.2020</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien, Ausbau im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen.</p> <p>Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest 72766 Reutlingen</p> <p>vom 18.03.2020</p>	<p>Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benutzen: T-NI-Sw.Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p> 		

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Gemeinde 88719 Stetten vom 11.05.2020	Wir werden keine Stellungnahme abgeben.	---	---
Vodafone NRW GmbH (Unitymedia) 34020 Kassel vom 12.05.2020	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme lautete: <i>„Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.“</i>	Nicht erforderlich
Vermögen u. Bau BW 88191 Ravensburg vom 13.05.2020	<p>Gerne möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir eine Beteiligung am Verfahren wünschen.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 21.01.2019 baten wir um Ihre Stellungnahme zur Beschattungsproblematik für unser Flurstück Nr. 1152. Diese sehen wir insbesondere in Bezug auf den von einem Pächter bewirtschafteten ca. 50 Ar großen Intensivobstschlag. Dieser ist vollumfänglich durch die geplante Bebauung negativ tangiert.</p> <p>Dies basiert auf folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewerbegebiet befindet zu 100% direkt südlich angrenzend an die Längsseite des kompletten Schlags - die geplante Bebauung ist bis zu 12,5 m hoch - das Baufenster reicht bis zu 5 m an die komplette Längsseite des Schlags heran der aktuelle Intensivobstanbau ist auf eine sonnige Lage angewiesen - die von Ihnen angeführte Böschungskante liegt nicht zwischen dem Gewerbeflurstück und dem Intensivobstschlag, sondern im Norden des Schlags angrenzend an den Weg. 		

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Vermögen u. Bau BW 88191 Ravensburg vom 13.05.2020</p>	<p>Leider bezieht sich das von Ihnen in Auftrag gegebene Verschattungsgutachten lediglich auf die an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Flst. Nr. 1142 und 1143. Bislang konnten unsere, bereits im Januar des vergangenen Jahres formulierten Einwände in Bezug auf die Beschattung nicht ausgeräumt werden. Gerne erwarten wir diesbezüglich Ihre Vorschläge. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p><u>E-mail von Herrn Bürgermeister Frede an Vermögen und Bau BW vom 18.06.20</u> Ergänzende Aussagen des Gutachters Dr. Bigalke, Metcon, zu den möglichen Auswirkungen auf Besonnung/Verschattung durch das geplante Gewerbegebiet auf Flurstück Nr. 1152:</p> <p>Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass „nur von einer leichten zusätzlichen Verschattung“ auszugehen ist. Berechnet wurde der schlechteste mögliche Fall, d.h. eine maximale Bebauung von Umfang, Höhe und Lage im Gewerbegebiet. Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich auf ca. 3% der verpachteten Fläche direkt an der südlichen Grundstücksgrenze auf einer Breite von ca. 3 Metern – mindestens diese Breite dürfte künftig ohnehin als Fahr- und Wendefläche für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sein. Die prozentuale Berechnung des Gutachters und die abschließende Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf die ca. 5000qm große Teilfläche und nicht auf Ihr gesamtes Flurstück. Würde dieses zugrunde gelegt, wären die Auswirkungen entsprechend nochmals geringer. Insgesamt werden in allen untersuchten Bereichen auch nach einer möglichen Bebauung weiterhin sehr hohe Einstrahlungswerte mit 199-208 W/qm erreicht (Gutachten zur Änderung der solaren Einstrahlung vom 06.03.2020 sowie ergänzende</p>	<p>Zum Verschattungsgutachten liegt eine ergänzende Stellungnahme vor. Diese kommt zum Ergebnis, dass für das Grundstück Fl. St. Nr. 1152 von einer leichten zusätzlichen Verschattung auszugehen ist.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Vermögen u. Bau BW 88191 Ravensburg vom 13.05.2020	Stellungnahme vom 09.06.2020). <u>Stellungnahme Vermögen u. Bau BW vom 22.06.2020 als Antwort auf die o. g. Mail von Herrn Frede</u> vielen Dank für Ihre Informationen bzgl. der Verschattungs- problematik, die wir mit Schreiben vom 13.05.2020 in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“ in Hagnau am Bodensee vorgebracht haben, insbesondere für die Übermittlung der ergänzenden Stellungnahme zum Gutachten 'Änderung der solaren Einstrahlung in Umgebung des geplanten Bebauungsplans Langbrühl Ost in Hagnau am Bodensee'. Unter Berücksichtigung des von Herrn Dr. Klaus Bigalke erstellten Gutachtens und dessen Wertung, dass nach der Umsetzung der Bebauung beim nördlich angrenzenden Intensivobstlos insgesamt nur eine leichte zusätzliche Verschattung vorliegen wird, können wir von weiteren Einwänden seitens Vermögen und Bau Baden Württemberg absehen.		
RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79095 Freiburg vom 13.05.2020	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-05784 vom 24.07.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	In der erwähnten Stellungnahme wurde die Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes angeregt. Dieser Hinweis wurde übernommen.	Nicht erforderlich
Stadt 88709 Meersburg vom 26.05.2020	Die Stadt Meersburg erhebt gegen die Planung zu o. g. Verfahren keine Bedenken.	---	---
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 29.05.2020	der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor. Auf den Zielab- weichungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.04.2010 und den Bescheid über die Änderung der zweiten Maßgabe des Zielabweichungsbescheides vom 19.06.2017 wird verwiesen. Zudem wird auf das Ergebnis der Besprechung zwischen dem Regionalverband und der Gemeinde Hagnau vom 30.01 .2018 verwiesen.	Kenntnisnahme, die Inhalte des Zielabweichungsbescheids sind in der Planung berücksichtigt.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Oberfinanzdirektion 76232 Karlsruhe vom 03.06.2020	<p>Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt aufgrund entsprechender Verwaltungsabkommen Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht über die baudurchführenden Staatlichen Hochbauämter obliegt insoweit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe – Abteilung Bundesbau.</p> <p>Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verfügt indessen nicht über ein eigenes Flächenportfolio. Soweit Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, bitte ich daher – falls bislang nicht geschehen – die insoweit zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement, Bismarckallee 18 – 20, 79098 Freiburg direkt zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte dies in Ihrem Verteiler zu berücksichtigen und diesbezüglichen Schriftverkehr ausschließlich an die o.g. Adresse zu senden, vielen Dank.</p>	Kenntnisnahme, Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland ist von der Planung nicht betroffen.	Nicht erforderlich
Stadt 88677 Markdorf vom 04.06.2020	Die Stadt Markdorf erhebt gegen die Planung keine Bedenken.	---	---
Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 08.06.2020	unsere Stellungnahme vom 09. Januar 2019 ist weiterhin gültig. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09. Januar 2019, möchte ich Sie bitten, einen Standort für eine Umspannstation in Einen der markierten Bereichen (im Plan rot eingekreist) mit den Maßen 5 x 4 m in den Bebauungsplan aufzunehmen. Plan siehe Anlage zur Synopse	Kenntnisnahme, der Standort für eine Umspannstation wird einvernehmlich zwischen der Gemeinde Hagnau und der Netze BW auf öffentlichem Grund festgelegt. .	Nicht erforderlich

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Handelsverband Südbaden e.V. 79004 Freiburg vom 09.06.2020	Gerne verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2018 und 04.12.2019, die wir weiter aufrecht erhalten. Weitere Anregungen und Bedenken tragen wir nicht vor.	In den genannten Stellungnahmen wurde angeregt, Einzelhandelsnutzungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten auszuschließen. Zur Art der baulichen Nutzung ist mittlerweile festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind.	Nicht erforderlich
Handwerkskammer Ulm 89073 Ulm vom 11.06.2020	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	---	---
IHK Bodensee- Oberschwaben 88250 Weingarten vom 18.06.2020	Wir unterstützen weiterhin die Ausweisung der Gewerbeflächen Langbrühl Ost in Hagnau, mit der die Erweiterung der ACE Advanced Composite Engineering GmbH ermöglicht wird und verweisen auf unsere vorigen Stellungnahmen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
RP Tübingen 72016 Tübingen vom 23.06.2020	<u>Fachliche Stellungnahmen</u> I. Raumordnung <u>Raumordnung/Bauleitplanung</u> Keine Anregungen oder Bedenken. Es wird jedoch weiterhin um eine möglichst zeitnahe Änderung/Anpassung des FNP gebeten. <u>Raumordnung/Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Hagnau die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“.	Kenntnisnahme, die Anpassung des Flächennutzungsplans ist bereits veranlasst. Die Einleitung des Verfahrens durch den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist für den 22.07.2020 terminiert.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Tübingen 72016 Tübingen</p> <p>vom 23.06.2020</p>	<p>Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Zuletzt mit Stellungnahme vom 06.12.2019 wurden aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert. Um eine Begründung des Einzelhandelsausschlusses wurde gebeten. Die Gemeinde hat nun den Ausschluss des Einzelhandels begründet. Aus Sicht des Einzelhandels werden weiterhin keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.</p> <p>II. Naturschutz Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p> <p>ÍII. Gewässer und Boden Das Referat 52 hat keine Anregungen zu dem Vorhaben.</p> <p>IV. Landwirtschaft Im oben genannten Verfahren ist keine erneute Stellungnahme erforderlich.</p> <p>V. Sonstiges Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Kopie der genehmigten Lagepläne – gerne digital – zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
--------------------------------------	----------------	-----------	--------------------------------------

Private Stellungnahmen

<p>Privat 1 Hagnau</p>	<p>Hiermit bitte ich Sie, mich weiterhin als Betroffener als nun existenzgeschwächter und somit aufstockungsbedürftiger Betrieb festzustellen.</p> <p>Mit Ihrer Planung Gewerbegebiet „Langbrühl-Ost“ vormals ACE – Erweiterung genannt, greifen Sie erheblich in das Schutzgut Boden und hier sogar massiv in das Kulturgut Weinbau ein. Dieser Bereich ist im Regionalplan nicht nur als Freiraumgürtel und Grünzug festgelegt, sondern auch als Vorrangflur 1 Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Flächen sind somit der Landwirtschaft vorbehalten.</p> <p>Ihre Planung ist nicht aus dem FNP entwickelt (Stellungnahme RP) eine Änderung oder Fortschreibung ist noch nicht bekannt gegeben.</p> <p>Ein nach Ihren Wünschen geänderter FNP kann nicht mit dem Regionalplan 1996 konform sein.</p> <p>Zum Anhörungsentwurf der geplanten Fortschreibung des Regionalplanes kamen mehrere Tausende Einwendungen und es wird vermutlich noch Jahre dauern, bis dieser rechtskräftig wird.</p> <p>Was legitimiert Sie bzw. die Gemeinde Hagnau, das Pferd von hinten aufzuzäumen?</p> <p>Die Gemeinde hat zwar Planungshoheit, aber nur unter den rechtlichen höheren Planungsvorgaben. Und die können gerade im Außenbereich immens sein.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Anpassung des Flächennutzungsplans ist bereits veranlasst. Die Einleitung des Verfahrens durch den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist für den 22.07.2020 terminiert.</p> <p>Für die Abweichung der Planung von den Zielen des Regionalplanes liegt ein Zielabweichungsbescheid vom 28.10.2010 Neufassung vom 19.06.2017) vor. Die Inhalte dieser Bescheide sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des Zielabweichungsbescheides.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
-----------------------------------	---	--	---

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 Hagnau</p>	<p>Die Planungen der Gemeinde sind an den FNP des Verbandes und an den Regionalplan und dieser an den Landesentwicklungsplan anzupassen und nicht umgekehrt!</p> <p>Bitte schulen Sie Ihre Gemeinderäte zum Thema Rechtstaatlichkeit! Oder suchen Sie sich einen Städteplaner.</p> <p>Wenn die Gemeinde Hagnau mit ihren Planungen und Abwägungen Belange anderen Nutzungen höher stellt, als die berechtigten Belange und geschützten umliegenden Nutzungen und auch noch mangels Abstand ins Eigentumsrecht Art. 20 III GG eingreift, muss sie das sorgfältig und öffentlich begründen.</p> <p>Es sind unterschiedliche Zielabweichungsbescheide im Umlauf, aber keiner öffentlich, deshalb weiß keiner genau, was gilt.</p> <p>Aufgrund des öffentlichen Interesses der Gemeinde Hagnau an der Zielabweichung vom Regionalplan 1996 fordere ich Sie auf, die Zielabweichungsbescheide sowie den städtebaulichen Vertrag öffentlich auszulegen sowie evtl. weitere zurückgehaltene Unterlagen, wie die im Verschattungsgutachten erwähnte Höhenabwicklungs sowie die 1. Bodenbewertung/ Baugrunduntersuchung und ein anscheinendes 1. Kaltluftgutachten eines anderen Verfassers.</p>	<p>Die vorliegende Planung stellt einen sorgfältig abgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Belangen dar. Diese Abwägung erfolgte in mehreren öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in denen alle eingegangenen Stellungnahmen wortgetreu vorgestellt und ausführlich diskutiert wurden.</p> <p>Es gibt einen Zielabweichungsbescheid vom 28.04.2010 und einen Änderungsbescheid vom 19.06.2017. Die Inhalte beider Bescheide sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Zur vorliegenden Planung gibt es keine `zurückgehaltenen´ Unterlagen. Alle Gutachten wurden öffentlich gemacht, auch die Bodenbewertung. Es gibt kein `1. Kaltluftgutachten eines anderen Verfassers´, sondern das vorliegende und öffentlich ausgelegte Gutachten des Ingenieurbüros Rau vom</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai/Juni 2020**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Privat 1 Hagnau	<p>Im Übrigen halte ich an allen meinen Einwänden vom 06.08.2018, 18.02.2019 und 09.12.2019 fest, da diese bisher nicht ordentlich abgewägt worden sind bzw. beantwortet wurden.</p> <p>Zum Verschattungsgutachten möchte ich noch bemängeln, dass dieses ebenfalls unvollständig ist, da der wichtige Monat Oktober auch noch wesentlich zur Traubenreife beiträgt, nicht berücksichtigt wird. Ein Verlust durch Botrytisfäule wegen der schlechteren Abtrocknung muss auch noch einbezogen werden.</p> <p>Den Ertragsverlust bzw. Qualitätseinbußen kann man sowohl in EUR beziffern, wenn man die bereits von mir erwähnten staatlichen Fachleute beauftragt und im Zweifelsfall gibt es öffentlich bestellte landwirtschaftliche Sachverständige, aber das können die vier gewählten Weinbaufachleute im Gemeinderat nicht wissen! Und manche Abteilungen im LRA auch nicht, ebenso wenig das die von mir eingegebene Gewässerskizze in die Entwässerungsplanung falsch eingefügt und verändert wurde.</p> <p>Das Wasser läuft bergauf? An der tiefsten Stelle verläuft keine Drainage? Nur Strom? Bei so viel Sachverstand ist es ja kein Wunder, das die Gemeinde Hagnau zuletzt vor 22 Jahren Ihren letzten erfolgreich rechtskräftig verabschiedenden Bebauungsplan erstellt hat. 1998</p>	<p>20.06.2019. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden in mehreren öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vorgestellt und ausführlich diskutiert.</p> <p>Das Gutachten hat die für den Ernteertrag wesentlichen Monate April und September untersucht. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse (insgesamt geringe Auswirkungen) im Oktober signifikant von denen der vorangegangenen Monate unterscheiden.</p> <p>Es wird hierzu auf die vorliegende Entwässerungsplanung verwiesen, die den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt waren / sind. Diese Planung wurde von einem Fachbüro erarbeitet und mit dem Landratsamt Bodenseekreis abgestimmt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

